

49. 1. Setzt §. 373 N. U. N. II. 1 voraus, daß die Zuwendung als Sondergut unmittelbar auf ein Grundstück oder ein ausstehendes Kapital gerichtet ist?

2. Kann die Zuwendung auch in dem Nießbrauche an solchen Vermögensgegenständen bestehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1889 i. S. F. (Kl.) w. Ehefrau (Bekl.).
Rep. IV. 63/89.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus nachstehenden Gründen:

„Die inzwischen verstorbenen W.'schen Eheleute hatten in einem von ihnen errichteten Testamente ihre Tochter, die beklagte Ehefrau des Klägers, mit welchem dieselbe in landrechtlicher Gütergemeinschaft lebt, als Miterbin eingesetzt. Demnächst errichteten sie ein zweites Testament, in welchem sie bestimmten:

„Der Erbanteil, welcher von unserem Nachlasse unserer Tochter Louise verheh. F., mit Ausschluß der schon erhaltenen 3000 Thlr., soll nicht dieselbe, sondern ihre leiblichen Kinder erben; sie soll aber, solange sie lebt, den Nießbrauch und die Verwaltung dieses Erbtheiles genießen und behalten; verwalten soll meine Tochter Louise F. dasselbe unbeschränkt allein, auch kann sie einen Verwalter an ihre Stelle setzen.“

Bei der Regulierung des W.'schen Nachlasses ist den Kindern der Beklagten als Erbteil überwiesen:

1. die ideelle Eigenthumshälfte an dem Hause . . . und
2. eine Hypothek von 17 807,90 *M.*, eingetragen auf . . .

Beide Vermögensobjekte sind auf den Namen der F.'schen Kinder umgeschrieben. Auch ist im Grundbuche bei beiden Eintragungen das lebenslängliche Nießbrauchsrecht der Beklagten vermerkt. Unbestritten hat die letztere seither die Revenuen der Erbtheile bezogen.

Der Kläger verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreite die Herausgabe des Reinertrages der Revenuen aus den Jahren 1887 und 1888, indem er den Nießbrauch der Erbtheile der Kinder für sich als gütergemeinschaftlichen Ehemann in Anspruch nimmt.

Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Die Berufungsentscheidung beruht auf den der Klagebegründung entgegenstehenden Annahmen, daß die Erblasser durch die von ihnen in dem zweiten Testamente getroffene Verfügung den Kläger von dem Mitgenusse an dem Nießbrauche der Erbtheile der Kinder ausschließen wollten, und daß diese Verfügung gemäß §§. 372 ff. A.L.R. II. 1 dem Kläger gegenüber die rechtliche Wirkung äußere, daß der Nießbrauch nicht der Gütergemeinschaft unterworfen, sondern Sondergut der Beklagten sei. Die Revision richtet sich gegen beide Annahmen.

In erster Hinsicht wird die von dem §. 373 a. a. D. erforderliche Feststellung vermisst, daß der Kläger von dem Miteigentume durch

eine ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen sei, indem nur festgestellt sei, die Testatoren haben den Kläger von dem Nießbrauche ausschließen wollen. Der Berufungsrichter führt aus:

Es sei für erwiesen zu erachten, daß die W.'schen Eheleute durch ihre testamentarische Bestimmung den Kläger von jeder Mitwirkung an der Verwaltung und dem Nießbrauche des fraglichen Erbtheiles haben ausschließen wollen; der Saßbau sei allerdings an der betreffenden Stelle des Testaments sprachlich nicht richtig; der Gedanke dieser Anordnung sei aber ganz unzweifelhaft ausgedrückt dahin, daß der Kläger auch von dem Nießbrauche des Erbtheiles ausgeschlossen sein sollte.

Danach ist festgestellt, daß die fragliche Anordnung im Testamente unzweifelhaften Ausdruck gefunden hat, sodaß insofern die Voraussetzung für die Anwendung des §. 373 gegeben ist. Denn wenn dort verordnet ist,

daß die Ausschließung des anderen Ehegatten von dem Miteigenthume eine ausdrückliche Erklärung des Zuwenders erfordere, so ist damit eine ausdrückliche Willenserklärung im Sinne des Gesetzes, durch welche, wie hier festgestellt, der Wille unmittelbar zum Ausdruck gelangt ist, gemeint, im Gegensatze zur stillschweigenden Willenserklärung, welche nicht direkt auf die Mittheilung des Willens gerichtet ist, sondern zunächst andere Zwecke verfolgt, aus denen jedoch mittelbar auf die Absicht des Erklärenden geschlossen werden kann (§. 58 A.L.R. I. 4). Die vermißte Feststellung ist daher getroffen, sodaß der gerügte Verstoß nicht vorliegt. Die Feststellung selbst beruht auf der Auslegung des Testaments und entzieht sich daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Mit der zweiten Annahme findet die Revision den §. 373 um deswillen verlegt, weil derselbe die Ausschließung der Gemeinschaft durch einen Dritten nur bei der Zuwendung von Grundstücken und ausstehenden Kapitalien gestatte, eine solche Zuwendung hier aber nicht in Frage stehe.

Der §. 372 a. a. O. stellt den Saß auf, daß dasjenige, was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist, gemeinschaftlich wird, und demnächst verordnet §. 373:

Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Kapital solchergestalt zuwendet, das Miteigentum des anderen Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschließen.

Der Berufsrichter geht davon aus: der §. 373 stelle sich nicht als eine bestimmt ungrenzte Ausnahme von dem Prinzip des §. 372 dar; zwischen den Eheleuten habe jede von dem dritten Zuwender angeordnete Ausschließung der Gemeinschaft, also ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Zuwendung, rechtsverbindende Wirkung; das Gesetz bezwecke nur die Herstellung einer möglichen Rechtsicherheit für den Dritten, sodaß diesem gegenüber die Ausschließung der Gemeinschaft nur nach geschehener Bekanntmachung wirksam sei, und da solche zur Zeit der Entstehung des Landrechtes nur im Falle der Zuwendung von Grundstücken und ausstehenden Forderungen sich ermöglichen ließ, seien in §. 373 allein diese Gegenstände als solche aufgeführt, welche der Ausschließung von der Gemeinschaft — Dritten gegenüber — unterworfen werden können.

Die Revision hat zur Begründung der entgegenstehenden Annahme, daß auch in Ansehung des Verhältnisses der Eheleute untereinander die Ausschließung der Gemeinschaft nur bei Grundstücken und ausstehenden Kapitalien statthaft sei, auf das Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 16./22. Februar 1886 in Sachen Niggermann w. Bühren (im Auszuge abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrg. 1886, S. 124 Nr. 52) hingewiesen.

Es bedarf jedoch eines Eingehens auf die streitige Auslegung des §. 373 nach der bezeichneten Richtung nicht. Nach der vom Berufsrichter getroffenen Feststellung liegen die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift auch dann vor, wenn der engeren Auslegung im Sinne der Revision gefolgt wird.

Der §. 373 ist nicht dahin zu verstehen, daß er allein den Fall vorsieht, wenn die Zuwendung unmittelbar auf ein Grundstück oder ein ausstehendes Kapital, also auf bestimmte Sachen, gerichtet ist; er umfaßt auch den Fall, wenn dem einen Ehegatten überhaupt ein Grundstück oder ein ausstehendes Kapital aus dem Vermögen eines Dritten mit der Bestimmung zufällt, daß der andere Ehegatte von dem Miteigentume an dem Zugewendeten ausgeschlossen sein solle. Zwar sehen die nachfolgenden §§. 374. 375 ihrer Wortfassung nach voraus,

daß die Zuwendung eines bestimmten Grundstückes oder Kapitals stattgefunden hat; denn §. 374 besagt, daß der Zuwender dafür sorgen müsse, daß die Ausschließung in dem Hypothekenbuche des Grundstückes vermerkt oder dem Schuldner des Kapitals gerichtlich bekannt gemacht werde, und §. 375 verordnet für den Fall, daß die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen ist, der Richter, welcher die Verordnung publiziere, solle der Ehefrau, soweit dieselbe Interesse habe, zur Beforgung der Eintragung oder Bekanntmachung einen Kurator bestellen. Allein aus diesen speziellen Vorschriften kann nicht gefolgert werden, daß der §. 373 ausschließlich den Fall der Zuwendung einer bestimmten Sache im Auge hat. Derselbe findet daher auch Anwendung, wenn der eine Ehegatte unter Ausschließung jedes Mitanspruches des anderen Ehegatten auf eine Quote des Nachlasses, also als Erbe, eingesetzt ist und demnächst bei der Erbauseinandersetzung ihm auf seinen Erbteil aus dem Nachlasse ein Grundstück oder ein ausstehendes Kapital überwiesen wird. Denn auch in diesem Falle liegt thatsächlich die Zuwendung eines Grundstückes oder ausstehenden Kapitals an einen Ehegatten mit der beregten Beschränkung von Seiten eines Dritten vor. — Andererseits greift der §. 373 nicht nur Platz, wenn die Zuwendung des vollen Eigentumes an einem Grundstück oder ausstehenden Kapital stattgefunden hat, sondern auch dann, wenn der Nießbrauch an solchen Vermögensobjekten zugewendet worden ist, zumal auch im Falle des Nießbrauches an einem Grundstück und an einer ausstehenden Forderung die in den §§. 374, 375 erwähnte Möglichkeit vorhanden ist, die Ausschließung der Gütergemeinschaft kenntlich zu machen.

Ist dies aber der Sinn des Gesetzes, so ist seine Anwendbarkeit für den vorliegenden Fall gegeben. Wie festgestellt, ist der Beklagten der lebenslängliche Nießbrauch an den Erbteilen ihrer Kinder mit Ausschließung des Miteigentumes des Klägers von den W.'schen Eheleuten vermacht worden; den Kindern der Beklagten sind aus dem Nachlasse die ideelle Eigentumshälfte an einem Grundstück und eine Hypothekensforderung als Erbteil überwiesen. Folglich besteht die an die Beklagte mit Ausschluß des Mitgenusses des Klägers geschehene Zuwendung in dem Nießbrauche an einem Grundstück und einem ausstehenden Kapital.